

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**für Änderungen im Bereich zwischen Mast 50 bis zur Kabelübergangsanlage Segberg
im Zuge des Neubaus einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -
erdkabelleitung Nr. 314 zwischen dem Umspannwerk Dörpen West bis Punkt Meppen**

I.

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Nr. 314 zwischen dem Umspannwerk Dörpen West bis Punkt Meppen gem. § 43 d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen im Bereich zwischen Mast 50 bis zur Kabelübergangsanlage Segberg bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst Änderungen im vorgenannten Bereich des am 30.06.2017 – Az. P221-05020-05St/14 – planfestgestellten Vorhabens „Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Nr. 314 zwischen dem Umspannwerk Dörpen West und Punkt Meppen“. Gegenstand der Planänderung sind im Wesentlichen Änderungen bei den bereits planfestgestellten temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen der Arbeitsflächen und Zuwegungen. Zudem sind Verbreiterungen des Erdkabelgrabens und von Regelgrabenprofilen im kleinräumigen Rahmen vorgesehen, Änderungen an der Breite eines Leitungsschutzbereiches, Einsatz geschlossener Bauverfahren zur Unterquerung von Hindernissen und oberirdischer Ausbau der Muffenstationen. Außerdem Änderungen der Nutzung von temporären Eingriffsflächen in Waldbereiche nach erfolgter Rekultivierung.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.2 Erzeugung von Abfällen,
- 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Schutzgebiete

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.2 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Das Vorhaben wirkt sich im Wesentlichen auf den bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2017 (Az.: P221-05020-05St/14) planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen aus. Durch das Vorhaben werden die Baustelleneinrichtungsflächen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und zum Teil verlegt und/oder vergrößert sowie zu kleinräumigen Modifikationen der planfestgestellten Leitungsführung des Erdkabels.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Erhöhung der Flächeninanspruchnahme um 477 m². Demgegenüber reduziert sich jedoch der Kompensationsbedarf für die Inanspruchnahme von Biotopflächen um 119 m². Die Maßnahme erfolgt auf Ackerflächen bzw. intensiv genutzten Grünlandflächen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht beeinträchtigt.

Es kommt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in vorhandene Biotop. In den geplanten Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich keine Gehölze.

Vorhabenbedingt ist mit keiner Veränderung des Grundwassers zu rechnen. Anfallender Abfall wird entsprechend den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses ordnungsgemäß und vorschriftsgemäß entsorgt. Zusätzlicher Abfall fällt durch die geplante Maßnahme nicht an.

Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Die technische Planung der 380-kV-Leitung Dörpen West – Punkt Meppen wird durch die Maßnahme nicht verändert. Daher kommt es auch zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher mit den Änderungen nicht bewirkt.

Natura 2000-Schutzgebiete oder nationale Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Ausmaß, Schwere, Komplexität und Dauer innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht werden, da es sich nur um kleinräumige und zeitlich begrenzte Änderungen an bereits planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen handelt. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nur gering. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der planfestgestellten Höchstspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Oldenburg, 08.06.2020

i.A. Kupka